

burckhardt



David Liatowitsch
Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M. (NYU)

ÜBERBLICK ÜBER DIE BESONDERHEITEN DES INTERNATIONALEN TRANSPORTRECHTS

65. Dach-Tagung, Hamburg, 29. September 2023

Disclaimer: Diese Slides und der dazugehörige Vortrag wurden zur allgemeinen Diskussion produziert und stellen keine Rechtsberatung dar. Es darf nicht unbe-
sehen auf die Slides/den Vortrag abgestützt werden; vielmehr ist fallspezifisch
professioneller Rat beizuziehen. Jede Haftung ist ausgeschlossen. Die Slides/der
Vortrag dürfen nicht reproduziert oder mit Dritten geteilt werden.

Materiellrechtliche Besonderheiten

- "The present legal framework determining a carrier's liability consists of a confused jigsaw of international conventions [...], diverse national laws and standard term contracts." (European Commission, Int. Transportation and Carrier Liability, June 1999, section 1)
- Verwirrendes Puzzle der Rechtsquellen beim Frachtvertrag
 - Grds. je nach Transportmodalität anderer völkerrechtlicher Vertrag (See-/Binnenschiff, Strasse, Schiene, Luft etc.)
 - Soweit lückenhaft/dispositiv: über IPRG der lex fori anwendbares Landesrecht zu bestimmen; dann je nach Modalität nationales Gesetz anzuwenden, wobei dieses oft durch Verbands-AGB verdrängt wird
 - Thema Multimodalität (einheitlicher Vertrag, Container) – was gilt?
- Frachtvertrag: Tathandlungsauftrag (Transport durchführen) und oft Vertrag zugunsten Dritter (Empfänger) ↔ Speditionsvertrag: Rechts-handlungsauftrag (Transport organisieren) – was gilt?
- Dokumente wie bspw. Bill of Lading als (Waren-)Wertpapiere – was gilt?

Prozessrechtliche Besonderheiten

- In gewissen völkerrechtlichen Verträgen sind auch prozessrechtliche Themen geregelt (internationale Zuständigkeit, Lis pendens etc.)
- Teils etwas limitiertes Know-How vor staatlichen Gerichten (Fachbegriffe wie "NVOCC", "Actual Carrier", "Multimodal Transport Operator" etc.)
- Staatliche Gerichte verlangen oftmals Übersetzungen der Beweismittel, obschon Englisch Standardsprache im internationalen Transport ist (unnötige Übersetzungskosten, "battle of translations" etc.)
- Mögliche Lösungen (auch bereits beim Vertragsdrafting zu bedenken):
 - Wahl von staatlichen Gerichten mit einer gewissen Sachnähe (Gerichte am Wasser bei Seeschifffahrt, "Commercial Courts" etc.) oder
 - Vereinbarung einer Schiedsklausel (Wahl von Schiedsrichtern mit Expertise, Wahl von Englisch als Verfahrenssprache etc.)

burckhardt



David Liatowitsch
Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M. (NYU)
burckhardt AG
Usteristrasse 12, Postfach 1172
8021 Zürich 1, Schweiz
Tel: +41 (0)58 881 02 01
E-Mail: liatowitsch@burckhardtlaw.com